

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechtsfriedens und zur Bekämpfung des Schlepperunwesens

A. Zielsetzung

Die in letzter Zeit sich häufenden gewalttätigen Ausschreitungen gegen Ausländer sind eines freiheitlich demokratischen Staatwesens unwürdig. Sie gefährden den Rechtsfrieden und fügen dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland in der Welt schweren Schaden zu.

Es ist eine der zentralen Aufgaben des freiheitlichen Rechtsstaates, Gewalttätigkeiten und Angriffe auf das Leben und die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit und das Eigentum aller hier lebenden Menschen zu unterbinden.

Ein Grund für die teilweise Zustimmung mancher Bürger zu Gewaltdelikten liegt im unverhohlenen Unmut über den massenhaften Mißbrauch des Asylrechts. Das Schlepperunwesen ist dafür mitverantwortlich. Der Gesetzgeber muß deshalb die Voraussetzungen dafür schaffen, daß den Auswüchsen insbesondere des organisierten Schlepperunwesens wirksam begegnet werden kann.

B. Lösung

Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr wird erweitert, damit gegen festgenommene Gewalttäter, bei denen Wiederholungsgefahr besteht, Untersuchungshaft angeordnet werden kann.

Das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz (G 10) wird ergänzt, um das für die Verfassungsschutzbehörden zur Vorfeldbeobachtung rechtsextremistischer Gruppierungen und Einzeltäter erforderliche Instrumentarium zu verbessern.

Die Strafvorschriften des Asylverfahrensgesetzes und des Ausländergesetzes werden verbessert. Der Entwurf schlägt Strafverschärfungen vor, um dem professionellen Schlepperunwesen effektiver

entgegenwirken zu können. Straftaten des professionellen Schlepperunwesens sollen in den Anwendungsbereich der Vermögensstrafe und des Erweiterten Verfalls sowie der Überwachung des Fernmeldeverkehrs einbezogen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Einführung von neuen Straftatbeständen wird mehr Aufwand bei den Strafverfolgungsbehörden entstehen, dessen Umfang im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht hinreichend genau abschätzbar ist. Es ist auf der anderen Seite mit Mehreinnahmen insbesondere aus dem Verfall von Gewinnen aus dem organisierten Schlepperunwesen zu rechnen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (132) — 430 00 — Schl 2/93/93

Bonn, den 16. September 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 658. Sitzung am 18. Juni 1993 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechtsfriedens und zur Bekämpfung des Schlepperwesens mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechtsfriedens und zur Bekämpfung des Schlepperunwesens

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Asylverfahrensgesetzes**

Das Asylverfahrensgesetz vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 84 wird wie folgt gefaßt:

„§ 84

Verleitung zur
mißbräuchlichen Asylantragstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Ausländer verleitet oder dabei unterstützt, im Asylverfahren vor dem Bundesamt oder im gerichtlichen Verfahren unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen, um seine Anerkennung als Asylberechtigter oder die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, zu ermöglichen, und

1. dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt oder
2. dabei wiederholt oder zugunsten von mehr als fünf Ausländern handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1

1. gewerbsmäßig oder
2. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 sind die §§ 43 a, 73 d des Strafgesetzbuches anzuwenden. § 73 d des Strafgesetzbuches ist auch in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 anzuwenden.“

2. Nach § 84 wird folgender § 84 a eingefügt:

„§ 84 a

Gewerbs- und bandenmäßige Verleitung
zur mißbräuchlichen Asylantragstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 84 als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, gewerbsmäßig handelt.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Die §§ 43 a, 73 d des Strafgesetzbuches sind anzuwenden.“

Artikel 2**Änderung des Ausländergesetzes**

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 82 wird in Absatz 4 Satz 2 die Angabe „§ 92 Abs. 2“ durch die Angabe „§§ 92 a, 92 b“ ersetzt.

2. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) in Nummer 6 die Angabe „§ 58 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 1 Nr. 1 oder 2“ ersetzt und

bb) Nummer 7 gestrichen; die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz

a) sich im Bundesgebiet aufhält oder

b) in das Bundesgebiet einreist oder

2. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung zu beschaffen, oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

e) In Absatz 3 — neu — wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 7“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 2“ ersetzt.

3. Nach § 92 werden folgende §§ 92 a und 92 b eingefügt:

„§ 92a**Einschleusen von Ausländern**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen anderen zu einer der in § 92 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 oder Abs. 2 bezeichneten Handlungen anstiftet oder ihm dabei Beihilfe leistet und

1. dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt oder
2. dabei wiederholt oder zugunsten von mehr als fünf Ausländern handelt.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. gewerbsmäßig oder
2. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,

wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 sind die §§ 43 a, 73 d des Strafgesetzbuches anzuwenden. § 73 d des Strafgesetzbuches ist auch in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 anzuwenden.

§ 92b**Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern**

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 92a als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, gewerbsmäßig handelt.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Die §§ 43 a, 73 d des Strafgesetzbuches sind anzuwenden."

4. In § 93 wird in Absatz 1 nach der Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 1 bis 3" die Angabe „, Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a" eingefügt.

Artikel 3**Änderung der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Satz 1 werden in Nummer 3 nach dem Wort „Kriegswaffen" das Wort „oder" durch einen Beistrich ersetzt und in Nummer 4 nach dem Wort „Betäubungsmittelgesetzes" das Wort „oder" eingefügt; folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. eine Straftat nach § 84 Abs. 2 oder § 84 a des Asylverfahrensgesetzes oder nach § 92 a Abs. 2 oder § 92 b des Ausländergesetzes".

2. In § 112a Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „dies gilt nicht, wenn der Beschuldigte einer Straftat nach § 125a des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist."

Artikel 4**Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz**

Das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) (G 10) vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Artikel 1 § 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 129, 129 a, 130, 131 des Strafgesetzbuches) oder".

2. In Absatz 1 Nr. 7 wird die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 8 des Ausländergesetzes" durch die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes" ersetzt.

Artikel 5**Zitiergebot**

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines****I. Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs**

1. In letzter Zeit ist es vermehrt zu gewalttätigen Ausschreitungen und Anschlägen vornehmlich gegen Ausländer und deren Wohnheime gekommen. Viele Orte sind zu Schauplätzen schwerer Gewalttaten und brutaler Gewaltnächte geworden. Wehrlose Menschen, darunter Frauen und Kinder, wurden terrorisiert und in Angst und Schrecken versetzt. Opfer wurden aber auch Polizeibeamte und Ordnungskräfte, die für Recht und Ordnung eintreten wollten. Das allgemeine Vertrauen in die öffentliche Sicherheit und in die Fähigkeit des Staates, alle hier lebenden Menschen vor Übergriffen zu schützen, wurde erschüttert. Hinzu kommen beträchtliche Sachschäden und Aufwendungen des Staates für den Einsatz der Polizei und den Schutz der angegriffenen Personen und Objekte.

Die nicht abreißen wollende Zahl der Anschläge und Krawalle legt die Befürchtung nahe, daß unfriedlich und gewalttätig verlaufende Vorfälle weiterhin zunehmen. Wie sich schon bei den gewalttätigen Ausschreitungen der 70er und 80er Jahre gezeigt hat, muß vor allem dem Umtrieb gewalttätiger Reisekader mit den Mitteln des Rechtsstaats ein Riegel vorgeschoben werden.

*Recht der Untersuchungshaft
— Haftgrund der Wiederholungsgefahr —*

Notwendig ist es auch, das Haftrecht so auszugestalten, daß gegen festgenommene Gewalttäter, bei denen Wiederholungsgefahr besteht, Untersuchungshaft angeordnet werden kann. Reisenden Gewalttätern muß endlich ein Riegel vorgeschoben werden. Es ist für die Polizei untragbar, bei gewalttätigen Ausschreitungen immer wieder denselben Tätern gegenüberzustehen und keine Möglichkeit der Inhaftierung zu haben, auch wenn erkennbar ist, daß bei nächster Gelegenheit wieder mitgemacht wird.

Beobachtung rechtsextremistischer Gruppierungen und Einzeltäter

Eine wirksame Bekämpfung rechtsextremistischer Straftaten mit dem Ziel, diese zu verhüten und zu unterbinden, setzt auch eine Beobachtung rechtsextremistischer Gruppierungen und Einzeltäter bereits im Vorfeld strafrechtlichen Handelns voraus. Hierzu ist der Verfassungsschutz kraft Gesetzes bestimmt. Die Verfassungsschutzbehörden benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Vorfeldbeobachtung das entsprechende rechtliche Instrumentarium. Zu diesem Instrumentarium gehört auch das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz.

Die im geltenden Artikel 1 § 2 Abs. 1 G 10 aufgeführten Straftatbestände reichen für eine wirksame Vorfeldbeobachtung im rechtsextremistischen Bereich nicht aus. Den Verfassungsschutzbehörden muß die Möglichkeit gegeben werden, tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Straftaten der Bildung einer (extremistisch motivierten) kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB), der Volksverhetzung (§ 130 StGB) sowie der Gewaltdarstellung und Aufstachelung zum Rassenhaß (§ 131 StGB) zum Anlaß für G 10-Maßnahmen zu nehmen.

Vorschläge des Entwurfs

Beim Haftgrund der Wiederholungsgefahr nach § 112 a StPO wird für die Fälle des § 125 a StGB auf das Merkmal der Vorverurteilung verzichtet.

In Artikel 1 § 2 Abs. 1 G 10 werden die §§ 129, 130 und 131 StGB aufgenommen.

2. Ein Grund für die teilweise festzustellende Zustimmung mancher Bürger zu Gewalttätigkeiten liegt in dem Unmut über die Erscheinungsformen des Asylmißbrauchs. Dem Asylmißbrauch ist in erster Linie mit Maßnahmen im materiellen Asyl- und Asylverfahrensrecht entgegenzuwirken. Entsprechende gesetzliche Änderungen werden derzeit vorbereitet. Daneben erscheint es aber erforderlich, die Strafvorschriften des Ausländergesetzes und des Asylverfahrensgesetzes zu verbessern.

Schlepperunwesen

Besonders deutlich zeigt sich dies an den Auswüchsen des Schlepperunwesens. Es läßt vieles darauf schließen, daß ein großer Teil derjenigen, die als Asylbewerber einreisen, von sogenannten Schleppern nach Deutschland verbracht werden. Nach Schätzungen werden ca. 60 % aller Asylbewerber eingeschleust. Die Strafverfolgungsbehörden sind dabei zunehmend mit gut organisierten, konspirativ vorgehenden Schlepperringen konfrontiert. So ist bei einer bayerischen Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen die Angehörigen einer Organisation anhängig, die professionell eine große Anzahl von Personen aus Sri Lanka eingeschleust hat. Sie verfügt über ein weit gespanntes Verbindungsnetz. Bei einer im September 1992 in Bayern durchgeführten Expertenanhörung wurde über eine mittlerweile in Bukarest aufgedeckte Organisation berichtet, für die über 80 Angestellte tätig waren und die einen jährlichen Umsatz von 40 Millionen DM erzielte. Die illegale Einschleusung von Personen ist außerdem typische Erscheinungsform der schwerpunktmäßig in anderen Deliktsbereichen tätigen Organisierten Kriminalität.

Die Tätigkeit sogenannter Schlepper ist in hohem Maße verwerflich und sozialschädlich. Ausgenutzt wird die Unerfahrenheit der Einreisewilligen. Ihnen wird häufig ihr gesamtes Vermögen abgenommen. Nach den Erkenntnissen liegt der „Schlepperlohn“ zwischen ca. 1 500 und 40 000 DM. Hinzu kommen die Fahrt- bzw. Flugkosten. Das Schlepperunwesen verursacht außerdem hohen volkswirtschaftlichen Schaden, indem es zur Stellung von vornherein unbegründeter Asylanträge und zu einer häufig langdauernden Gewährung von Sozialhilfe beiträgt. Es fördert eine ausländerfeindliche Stimmung in der Bevölkerung.

Das Asylverfahrensgesetz und das Ausländergesetz stellen in § 84 AsylVfG und § 92 Abs. 2 AuslG zur Bekämpfung des Schlepperunwesens jeweils einen Strafraum von bis zu fünf Jahren in besonders schweren Fällen zur Verfügung. Das wird dem Unrechtsgehalt der verwirklichten Taten nicht gerecht und entfaltet keine hinreichende Abschreckungswirkung. Wesentlich erscheint überdies, daß die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte nicht über das Instrumentarium verfügen, das sonst zur Verfolgung der Organisierten Kriminalität besteht. So sind die neuen Sanktionsformen der Vermögensstrafe (§ 43a StGB) und des Erweiterten Verfalls (§ 73d StGB) grundsätzlich nicht anwendbar. Die Möglichkeit einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist grundsätzlich nicht gegeben (§ 100a StPO).

Sonstige Strafvorschriften des Ausländer- und Asylverfahrensrechts

Lücken und Defizite haben sich auch bei den übrigen ausländerrechtlichen Strafvorschriften ergeben. So ist nach den Erfahrungen der Praxis immer wieder festzustellen, daß Personen, die bereits ausgewiesen oder abgeschoben wurden, erneut nach Deutschland einreisen bzw. nach der behördlichen Entscheidung untertauchen. Der Strafraum des § 92 Abs. 1 Nr. 1 und 6 AuslG reicht aber nur bis zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr. Dies genügt für ein schuldangemessenes und auch die Belange der Generalprävention berücksichtigendes Strafen im Einzelfall nicht.

Vorschläge des Entwurfs

Der Entwurf zielt darauf ab, durch Einführung neuer Straftatbestände und schärfere Strafen ein schuldangemessenes Bestrafen zu ermöglichen und die Abschreckungswirkung zu erhöhen. Die Straftaten des professionellen Schlepperunwesens sollen in den Anwendungsbereich der Vermögensstrafe und des Erweiterten Verfalls einbezogen werden. Für Straftaten, die dem professionellen Schlepperunwesen zuzurechnen sind, soll außerdem die Möglichkeit der Überwachung des Fernmeldeverkehrs geschaffen werden. Dies wird ergänzt durch einen Qualifikationstatbestand für diejenigen, die sich nach einer Ausweisung oder Abschiebung im Bundesgebiet aufhalten oder erneut in das Bundesgebiet einreisen, sowie eine Strafraumerhöhung für die mißbräuchliche Antragstellung im Verfahren zur Erlangung einer

Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz.

II. Kosten und Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft

Durch die Einführung von neuen Straftatbeständen wird mehr Aufwand bei den Strafverfolgungsbehörden entstehen, dessen Umfang im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht hinreichend genau abschätzbar ist.

Das Gesetz wird zu einer höheren Abschöpfung von Gewinnen aus dem organisierten Schlepperunwesen führen.

Die verstärkte Bekämpfung von Schlepperringen und des Asylmißbrauchs müßte zu erheblichen Einsparungen für die öffentlichen Haushalte führen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

Zu Nummern 1, 2 (§§ 84, 84a)

Normzweck der in § 84 AsylVfG enthaltenen Strafvorschriften, die durch das Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) ihren heutigen Standort erhalten haben, ist die Bekämpfung des Schlepperunwesens. Es ist ein typisches Betätigungsfeld für Schlepper, den Einreisenden, den sie meist selbst in das Bundesgebiet verbracht haben, dazu zu verleiten oder dabei zu unterstützen, einen in der Regel aussichtslosen Asylantrag zu stellen und durch unrichtigen oder unvollständigen Vortrag zu stützen. Nicht selten kommt die Ausstattung mit falschen Identitätsnachweisen hinzu.

Im engeren Sinn ist die Vorschrift dazu bestimmt, das Asylgrundrecht vor Mißbräuchen zu schützen und die Lauterkeit der Motive im Asylverfahren zu fördern (GK-AsylVfG, § 36 Rn. 2 m. w. N.). Die Wahrhaftigkeit des Antrags soll gewährleistet werden, um eine im materiellen Sinne richtige Entscheidung zu ermöglichen. Daß der Gesetzgeber dem strafrechtlichen Schutz dieser Rechtsgüter hohen Rang beimißt, hat er durch die Einführung eines besonders schweren Falls für grob eigennütziges und gewerbsmäßiges Handeln deutlich gemacht (§ 84 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG). Dies erscheint aber nicht ausreichend.

Der Entwurf schlägt ein abgestuftes System zur Bekämpfung des Schlepperunwesens vor. § 84 Abs. 1 AsylVfG i. d. F. des Entwurfs erfaßt Verleitungs- und Unterstützungshandlungen, die im Hinblick auf die dort beschriebenen Tatmodalitäten nachhaltiges Unrecht darstellen. Auf die Bekämpfung des professionellen Schlepperunwesens zielen der Qualifikationstatbestand nach § 84 Abs. 2 AsylVfG i. d. F. des Entwurfs und des Verbrechenstatbestandes nach § 84a AsylVfG i. d. F. des Entwurfs ab.

1. Es erscheint geboten, die Verleitung zur mißbräuchlichen Asylantragstellung mit einer erhöh-

ten Strafe zu bedrohen, wenn der Täter bereits nachhaltiges Unrecht verwirklicht. Der Entwurf sieht dies als gegeben an, wenn der Täter für seine Tat entweder sich Vermögensvorteile versprechen läßt oder erhält oder wiederholt oder zugunsten von mehr als fünf Ausländern handelt. Die besonderen Tatmerkmale entsprechen denen des § 92 Abs. 2 Satz 1 AuslG. Die Neufassung des § 84 Abs. 1 AsylVfG dient damit zugleich der Herstellung des Gleichklangs zu den das Schlepperunwesen betreffenden Strafvorschriften des Ausländergesetzes.

Demgegenüber bedurfte es einer Aufrechterhaltung der Vorschriften des § 84 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG geltender Fassung im Hinblick darauf nicht, daß der Entwurf eine Strafvorschrift für die Haupttat vorsieht (§ 85 Abs. 2 AsylVfG i. d. F. des Entwurfs). § 84 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG geltender Fassung geht damit im wesentlichen in der Teilnahmestrafbarkeit hinsichtlich dieser Tat auf.

2. Es ist notwendig, der Professionalisierung des Schlepperunwesens mit einer Verschärfung der Strafdrohungen und — damit verbunden — einer Vorverlagerung der Strafbarkeitsschwelle entgegenzutreten. Insbesondere besteht das Bedürfnis, die gerade beim organisierten Schleppertum naturgemäß bis in die Heimatländer von Einreisewilligen reichenden Verbindungen zu unterbrechen. In die gleiche Richtung zielen die durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgift-handels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) eingeführten neuen Strafbestimmungen auf dem Gebiet der Eigentums- und Vermögenskriminalität (§§ 244 a, 260, 260 a StGB) und des illegalen Rauschgift Handels (§§ 30 a, 30 b BtMG). Das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung des Schlepperunwesens muß entsprechend verbessert werden.

Der Entwurf schlägt vor, das gewerbs- und bandenmäßige Verleiten zur mißbräuchlichen Asylantragstellung (§ 84 a AsylVfG i. d. F. des Entwurfs) sowie das gewerbs- und bandenmäßige Einschleppen von Ausländern (§ 92 b AuslG i. d. F. des Entwurfs) zu Verbrechenstatbeständen zu erheben. Hierdurch wird erreicht, daß derartige zur schweren Kriminalität zählenden Handlungen von den Gerichten in einer schuldangemessenen, den Bedürfnissen der individuellen und allgemeinen Abschreckung genügenden Weise geahndet werden können.

Zugleich erlaubt die vorgeschlagene Neuregelung, solche Taten bereits im Vorfeld der Tatbegehung strafrechtlich zu erfassen (§ 30 StGB). Sofern sich entsprechende Planungen vom Ausland her auf die Mithilfe beim Asylmißbrauch in Deutschland richten, können sie nach der vorgeschlagenen Neuregelung künftig auch dann nach deutschem Strafrecht verfolgt und geahndet werden, wenn die Verabredung selbst im Ausland erfolgt (§ 9 Abs. 1, 2 StGB).

Der Entwurf hat davon abgesehen, einen eigenständigen Verbrechenstatbestand für gewerbsmä-

biges oder bandenmäßiges Handeln einzuführen (§ 84 Abs. 2 AsylVfG, § 92 a Abs. 2 AuslG, jeweils i. d. F. des Entwurfs). Er hält sich insoweit an die Regelungstechnik des OrgKG (vgl. §§ 244 a, 260, 260 a StGB). Durch die Verbindung des gewerbsmäßigen mit dem bandenmäßigen Handeln sind wesentliche Bereiche der Organisierten Kriminalität erfaßt.

Die neuen Verbrechenstatbestände sowie die neuen Tatbestände für bandenmäßiges Handeln sind als Anknüpfungspunkte für die durch das OrgKG eingeführten Sanktionsinstrumente der Vermögensstrafe und des Erweiterten Verfalls geeignet. Beides sieht der Entwurf vor. In Übereinstimmung mit dem OrgKG (vgl. etwa § 260 Abs. 3 StGB) soll für gewerbsmäßiges Handeln allein nur der Anwendungsbereich des Erweiterten Verfalls, nicht also der Vermögensstrafe eröffnet werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ausländergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 82)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 2 und 3.

Zu Nummer 2 (§ 92)

Der Entwurf sieht vor, die Strafdrohung für den Tatbestand des § 92 Abs. 1 Nr. 7 AuslG zu erhöhen und einen Qualifikationstatbestand für die Fälle in das Ausländergesetz einzustellen, in denen ein Aufenthalts- oder ein Einreiseverbot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 AuslG besteht, der Täter also bereits abgeschoben oder ausgewiesen ist. Der geltende Strafraum bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe reicht insoweit nicht aus, um im Einzelfall angemessen reagieren zu können. Wesentlich erscheint auch die mit einer Strafverschärfung verbundene generalpräventive Wirkung. Der vorgeschlagene Strafraum für die mißbräuchliche Antragstellung entspricht dem des § 85 Abs. 2 AsylVfG i. d. F. des Entwurfs. Der Entwurf greift insoweit auch Hinweise der Praxis auf, daß der geltende Strafraum für die von der Vorschrift auch erfaßten erkauften Scheinehen in gewissen Fällen nicht ausreicht.

Zu Nummer 3 (§§ 92 a, 92 b)

Mit den §§ 92 a, 92 b werden Strafverschärfungen sowie neue Qualifikationstatbestände gegen das gewerbsmäßige und organisierte Schlepperunwesen eingeführt und die Anwendung der Sanktionsformen der Vermögensstrafe und des Erweiterten Verfalls ermöglicht. Die vorgeschlagenen Vorschriften entsprechen inhaltlich denen der §§ 84, 84 a AsylVfG (vgl. oben A. Allgemeines und zu Artikel 1 Nr. 1, 2). Mit der Einbeziehung der mißbräuchlichen Antragstellung im

Verfahren zur Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz in den „Schlepperatbestand“ entspricht der Entwurf Forderungen der Praxis. Auch insoweit ist ein typisches Feld professionell agierender Schlepper gegeben.

Zu Nummer 4 (§ 93)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 100a)

Eine Ergänzung des Straftatenkatalogs in § 100a Satz 1 StPO um die neuen Tatbestände gegen das gewerbs- und bandenmäßige Schlepperunwesen ist erforderlich, um diese Ermittlungsmaßnahme auch für diesen Deliktsbereich zu erschließen. Nach geltendem Recht kann eine Telefonüberwachung gegen organisiertes Schleppertum in der Regel nur dann angeordnet werden, wenn der Verdacht auf das Bestehen einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB besteht. Dies erscheint nicht länger hinnehmbar.

Zu Nummer 2 (§ 112a)

Es wird eine Erweiterung des Haftgrunds der Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) vorgeschlagen. In den Fällen des schweren Landfriedensbruchs (§ 125a StGB) soll es künftig nicht mehr darauf ankommen, daß der Beschuldigte innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal wegen einer Straftat gleicher Art rechtskräftig zu Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck wird eine Rückausnahme zu § 112a Abs. 1 Satz 2 StPO vorgesehen. Durch den Wegfall dieses Regelmerkmals werden die Anforderungen für die Anordnung von Haft wegen Wiederholungsgefahr in den Fällen des § 125a StGB abgesenkt und der Zugriff auf einschlägig in Erscheinung tretende Straftäter erleichtert.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Artikel 10 Grundgesetz)

Eine wirksame Bekämpfung rechtsextremistischer, insbesondere neonazistisch motivierter sowie antisemitischer und fremdenfeindlicher Straftaten mit dem Ziel, solche zu verhüten und zu unterbinden, setzt eine Beobachtung rechtsextremistischer Gruppierungen und Einzeltäter bereits im Vorfeld strafrechtlichen Handelns voraus, wozu der Verfassungsschutz kraft Gesetzes bestimmt ist. Die Verfassungsschutzbehörden benötigen jedoch zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Vorfeldbeobachtung das entsprechende rechtliche Instrumentarium. Zu diesem Instrumentarium gehört auch das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz. Die Post- und Telefonkontrolle ist ein effektives Hilfsmittel

zur Erlangung von Informationen über bevorstehende rechtsextremistische Straftaten.

Da rechtsextremistische Organisationen und Einzeltäter unzweifelhaft die freiheitliche demokratische Grundordnung gefährden, ist die Grundvoraussetzung für eine G 10-Maßnahme nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 G 10 gegeben. Nach Artikel 1 § 2 Abs. 1 G 10 dürfen solche Beschränkungen jedoch nur angeordnet werden, wenn „tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen“, daß eine der dort aufgeführten Straftaten geplant, begangen wird oder begangen wurde. Von den in den Nummern 1 bis 7 des Artikels 1 § 2 Abs. 1 G 10 aufgeführten Straftatbeständen, die somit eine Post- und Telefonüberwachung zuließen, sind für die rechtsextreme Szene insbesondere die Straftatbestände des Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, insbesondere solcher Propagandamittel, „die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalistischen Organisation fortzusetzen“ (§ 86 StGB) und der Bildung und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a StGB einschlägig. Damit ist es den Verfassungsschutzbehörden nach geltendem Recht erlaubt, Post- und Telefonüberwachung durchzuführen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand Propagandamittel verbreitet, herstellt, vorrätig hält oder einführt, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation oder als verfassungswidrig verbotenen Partei oder Vereinigung fortzusetzen (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB). Ferner sind solche Maßnahmen zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine terroristische Vereinigung gegründet werden soll, daß sich jemand an einer solchen beteiligt, oder eine solche unterstützt oder für sie wirbt.

Die rechtsextreme, insbesondere die neonazistische Szene zielt häufig lediglich auf die Begehung anderer Straftaten als die in § 129a StGB genannten. Deshalb ist es geboten, Post- und Telefonüberwachungen auch dann zuzulassen, wenn lediglich tatsächliche Anhaltspunkte für die Gründung einer kriminellen Vereinigung oder die Beteiligung, Werbung und Unterstützung an bzw. für eine solche Vereinigung vorliegen. Dann können z. B. neonazistische Gruppierungen auch dann mit der Maßnahme einer Post- und Telefonüberwachung durch den Verfassungsschutz überzogen werden, wenn lediglich der Verdacht besteht, daß diese sich zusammengetan haben, um Ausländer oder politische Gegner zu schlagen oder Fensterscheiben von Asylbewerberheimen einzuwerfen, ohne daß Brandanschläge, Mord und Totschlag geplant sind. Auch eine Post- und Telefonüberwachung von sog. Wehrsportgruppen wäre dann ohne Rechtsprobleme möglich, da bei diesen zwar vielfach Anhaltspunkte vorliegen, daß es sich um eine kriminelle Vereinigung handelt, während Anhaltspunkte für eine terroristische Vereinigung nicht immer vorliegen.

Da vielfach aber insbesondere in der rechtsextremistischen Skinhead-Szene organisatorische Strukturen überhaupt nicht bestehen, der Einzeltäter oder unkoordinierte Gruppentäter dagegen die Regel ist, müssen auch die Tatbestände der Volksverhetzung (§ 130

StGB) und der Gewaltdarstellung und Aufstachelung zum Rassenhaß (§ 131 StGB) in den Straftatenkatalog des Artikels 1 § 2 Abs. 1 G 10 eingebaut werden. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht, daß jemand zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln will, zu Gewalt und Willkürmaßnahmen auffordern will oder Teile der Bevölkerung beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden will (§ 130 StGB), muß eine Telefon- und Postüberwachung ebenso zulässig sein, wie wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, daß jemand zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern will, die die Verherrlichung und Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in eine die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen will bzw. hier in der vom Gesetz dargestellten Weise dabei mitwirken will (§ 131 StGB). Eine Aufklärung solcher Aktivitäten in der Planungsphase ist insbesondere deshalb erforderlich, weil solche Straftäter das Umfeld bilden, aus dem heraus Gewaltakte insbesondere gegen Ausländer begangen werden. Im Kreis der Skinheads, derzeit bekanntlich die Hauptträger brutaler menschenfeindlicher Gewalt, spielt die Verbreitung rassistischen und nationalsozialistischen Gedankenguts durch Schriften („Fanzines“), Disketten und Schallplatten (§ 11 Abs. 3 StGB) bekanntlich eine große Rolle. Die Aufklärung entsprechender Aktivitäten auch schon in der Planungsphase (Artikel 1 § 2 Abs. 1 G 10) kann einen Beitrag dazu leisten, daß solche strafbaren Handlungen nicht nur verfolgt werden, sondern vor allem bereits unterbunden werden. Wenn dies mit Hilfe von G 10-Maßnahmen besser gelingt als bisher, bestehen Aussichten, rassistisch und nationalistisch motivierter Gewalt auch durch Reduzierung der Motivationsanreize wirksam begegnen zu können.

In den drei genannten Fällen (§§ 129, 130, 131 StGB) kann und soll jedoch eine Telefon- und Postüberwa-

chung durch den Verfassungsschutz nach dem G 10 nur zulässig sein, wenn dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist, was sich aber bereits aus Artikel 1 § 1 Abs. 1 G 10 ergibt. Deshalb bedarf es keiner diesbezüglichen zusätzlichen gesetzlichen Einschränkung. Eine Tätigkeit des Verfassungsschutzes im Vorfeld allgemeiner, nichtextremistischer Straftatenverwirklichung ist deshalb auch nach der vorgesehenen Gesetzesänderung nicht möglich. Die Strafverfolgung ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, die nach § 100a StPO bereits jetzt ermächtigt ist, Straftaten im Sinne der §§ 129 und 130 StGB mit den Mitteln der Telefonüberwachung aufzuklären. Diesbezüglich ist die vorgesehene Gesetzesänderung lediglich eine Angleichung der Befugnisse der Verfassungsschutzbehörden bei der Aufklärung im Vorfeld strafrechtlicher Relevanz.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 2.

Zu Artikel 5 (Zitiergebot)

Mit der Vorschrift wird vorsorglich dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes entsprochen. Auf BVerfGE 7, 377/403 f., 10, 89/99, 13, 97/122 wird im übrigen hingewiesen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme der Bundesregierung

I. Allgemeines

Die Bundesregierung stimmt mit der Zielsetzung des Gesetzentwurfs überein. Sie teilt die Auffassung des Bundesrates, daß in dem Schlepperunwesen eine Mitursache für die fremdenfeindlichen Gewalttaten liegt und betrachtet daher die vorgesehene Gesetzesänderung als sinnvolle Fortsetzung ihrer Bemühungen, den inneren Frieden in unserem Rechtsstaat zu festigen.

Mit den Gesetzen zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 und zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993 sind bereits wichtige Schritte unternommen worden, um der verbreiteten unberechtigten Inanspruchnahme des Asylrechts und seiner Instrumentalisierung durch internationale Schleuserbanden entgegenzutreten. Der vorliegende Gesetzentwurf kann die von der Bundesregierung bisher schon getroffenen Maßnahmen gegen die Schleuserkriminalität weiter abrunden, indem er einerseits dem Mißbrauch des Asylrechts in einer noch stärkeren Weise entgegenwirkt und andererseits die Einschleusung von Ausländern auch dann unter eine spürbarere Strafandrohung stellt, wenn die Einschleusung nicht auf die Durchführung eines Asylverfahrens, sondern ausschließlich auf die Verschaffung eines illegalen Aufenthalts zielt. Der Gesetzentwurf lehnt sich hinsichtlich der Regelungstechnik und der vorgesehenen Straffrahmen an das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität vom 15. Juli 1992 an und kennzeichnet damit zu Recht das Schlepperunwesen als Teil der Organisierten Kriminalität.

Von dem Gesetz erwartet die Bundesregierung auch positive Auswirkungen auf die allgemeine Kriminalitätssituation in Deutschland. Die von den Banden geforderten Schleuserlöhne können in der Regel von den Opfern nicht unmittelbar entrichtet werden, so daß diese in finanzielle Abhängigkeit von den Schleusern geraten und gezwungen sind, deren Anordnungen zu befolgen. Ausländische Frauen werden auf solche Weise zur Prostitution, ausländische Männer zu Diebstählen, Einbrüchen, Drogenhandel und anderen Straftaten genötigt. Die kriminalstatistisch belegte kontinuierliche Zunahme des Ausländeranteils an den Tatverdächtigen und die auffallend hohe, sprunghaft angestiegene Ausländerquote bei den genannten Delikten sind daher jedenfalls teilweise mittelbare Folgen des Schlepperunwesens. Da eingeschleuste Ausländer häufig illegale Beschäftigungsverhältnisse aufnehmen, kommen schwerwiegende Auswirkungen für den Arbeitsmarkt hinzu.

Das Gesetz fügt sich in die Bemühungen der Bundesregierung um eine international abgestimmte Konzeption zur Bekämpfung der Schleuserbanden ein, die

sie bei der Berliner Konferenz zur Bekämpfung unkontrollierter Wanderungsbewegungen am 30./31. Oktober 1991 vorgeschlagen hat. Die Teilnehmerstaaten aus Ost-, Mittel- und Westeuropa vereinbarten dort und bei der Folgekonferenz in Budapest am 15./16. Februar 1993 eine enge Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Schleuserunwesens. Außerdem ist in Artikel 27 des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990 vorgesehen, daß die Schengener Staaten jeweils in ihrem nationalen Recht die zu Erwerbszwecken erfolgende Schleusung von Dritt-ausländern in einen Vertragsstaat unter Strafe stellen. Damit soll gleichsam in Form eines Netzwerkes ein international wirksamer Verfolgungsdruck auf die Schlepperbanden erzeugt werden. Deutschland hat dieses Gebot in Artikel 3 Nr. 3 des Ratifikationsgesetzes von 15. Juli 1993 umgesetzt.

Darüber hinaus stellt sich allerdings die Frage, ob nicht auch die Aus- und Durchschleusung von Ausländern insgesamt unter Strafe gestellt werden sollte. Die Bundesregierung wird darauf im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zurückkommen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 84 AsylVfG)

Die Bundesregierung stimmt dem Entwurf des Bundesrates in seinen Grundzügen zu.

Daß bei der Anpassung an § 92 AuslG der bisherige Grundtatbestand des (nichtqualifizierten) Verleitens zur mißbräuchlichen Asylantragstellung straffrei geworden ist, dürfte auf ein redaktionelles Versehen zurückzuführen sein (vgl. die Begründung des Bundesrats zu Artikel 1). Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, § 84 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in der geltenden Fassung beizubehalten.

Entgegen dem Entwurf des Bundesrates würde die Bundesregierung es bevorzugen, nach dem Grundtatbestand wie bisher besonders schwere Fälle vorzusehen. Dies würde es den Gerichten erlauben, in ähnlich gelagerten Fällen auch dann einen besonders schweren Fall anzunehmen, wenn die Voraussetzungen der Regelbeispiele nicht erfüllt sind. Andererseits kann bei untypisch gelagerten Fällen auch zugunsten des Täters ein besonders schwerer Fall verneint werden, obwohl ein Regelbeispiel verwirklicht ist.

Die dann als Regelbeispiele zu normierenden Tatbestände sind nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich zutreffend gewichtet. Die bisherigen Erfahrungen lassen vermuten, daß diese Tatbestände auch praktikabel sein werden. Allerdings wäre im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht bereits ein Handel zugunsten von

weniger als sechs Ausländern einen besonders schweren Fall indizieren sollte.

Die Gründe, warum der Entwurf des Bundesrates das „Angehörigenprivileg“ des § 84 Abs. 3 AsylVfG abschafft, sind der Bundesregierung nicht bekannt. Sie ist der Auffassung, daß es im bisherigen Umfang erhalten bleiben sollte.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 84 a AsylVfG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 82 Abs. 2 Satz 2 AuslG)

Der redaktionell erforderlichen Änderung wird zugestimmt.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 92 AuslG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§§ 92 a und 92 b AuslG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird grundsätzlich zugestimmt.

Hinsichtlich der Frage, ob es bei dem in § 92 a Abs. 1 Nr. 2 normierten Handeln für mehr als fünf Ausländer verbleiben sollte, wird auf die Darlegungen zu Artikel 1 Nr. 1 verwiesen.

In Ergänzung zu dem Entwurf des § 92 a Abs. 1 hält es die Bundesregierung ferner für erforderlich, auch die Anstiftung zu einer Straftat nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 in den Qualifikationstatbestand einzubeziehen, da Schlepperbanden regelmäßig die nach Deutschland geschleusten Ausländer auffordern, ihre Pässe zu vernichten oder zu unterdrücken, damit die deutschen Behörden über die Identität der Personen im unklaren bleiben und ihre Abschiebung erschwert wird. Diese Methode der Schleuser wird noch an Bedeutung gewinnen, wenn sie erkennen, daß infolge der Neuregelung des Asylrechts und der erhöhten Strafdrohung der §§ 84 und 85 AsylVfG das Vortäuschen einer politischen Verfolgung nicht mehr dazu geeignet ist, dem Ausländer einen längerfristigen Aufenthalt in Deutschland zu verschaffen.

Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 93 AuslG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 100 a StPO)

Für den Vorschlag einer Erweiterung des Straftatenkatalogs des § 100 a StPO um die genannten Vorschriften ist nach Auffassung der Bundesregierung — auch vor dem Hintergrund der Eingriffstiefe der Maßnahme — ein praktisches Bedürfnis noch nicht hinreichend dargetan.

Als redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 2 ist in § 100 a Nr. 1 c StPO die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 8 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes“ zu ersetzen.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 112 a StPO)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Die Bundesregierung prüft darüber hinaus die Notwendigkeiten und Möglichkeiten einer Erweiterung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr, denn Gewalttäter müssen nach Ausschreitungen nicht selten nach Feststellung ihrer Personalien sofort wieder auf freien Fuß gesetzt werden, so daß sie ihr kriminelles Tun ohne nennenswerte Unterbrechung fortsetzen können, weil Flucht- oder Verdunkelungsgefahr verneint werden muß.

Zu Artikel 4 Nr. 1 (Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zu Artikel 10 GG)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, geeignete gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen, um extremistische und fremdenfeindliche Straftaten noch effektiver zu verhindern und zu unterbinden. Zu diesem Zweck prüft sie, inwieweit Tatbestände der §§ 129 ff. StGB in den Straftatenkatalog des G 10 einbezogen werden können.

Zu Artikel 4 Nr. 2 (Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zu Artikel 10 GG)

Der redaktionell erforderlichen Änderung wird zugestimmt.

Zu den Artikeln 5 und 6 (Zitiergebot und Inkrafttreten)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.